

**Information zu den Aufstiegsberechtigungen aus Deutschförderklassen und Deutschförderkursen für das Sommersemester 2022 / MIKA-D-Testzeitraum: 19.4.2022 – 31.5.2022**



Laut „Erlass des BMBWF zum Schulbetrieb ab dem 19. April 2022“<sup>1</sup> (2022-0.235.141) vom 07. April 2022 gelten die Sprachförderung (SchOG § 8h) betreffend folgende Sonderregelungen:

<b>Aufstiegsberechtigungen für ao. Schüler*innen in Deutschförderklassen:</b>		
<b>VON aktuellem Schuljahr</b>	<b>ZU Planungsjahr</b>	<b>SCHULBESUCHSBESTÄTIGUNG</b>
Deutschförderklasse → <b>ungenügend</b>	Deutschförderklasse <b>ungenügend</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kein Aufstieg möglich</li> <li>• keine Beurteilung</li> </ul>
Deutschförderklasse → <b>ungenügend</b>	Deutschförderkurs <b>mangelhaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ein Aufstieg ist jetzt laut Sonderregelung auch in diesem Fall möglich</b> - über den Aufstieg entscheidet nun die Klassen- oder Schulkonferenz.</li> <li>• keine Beurteilung</li> </ul>
Deutschförderklasse → <b>ungenügend</b>	ordentlich (ab Sept. 2022) <b>ausreichend</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufstieg möglich - über den Aufstieg entscheidet die Klassen- oder Schulkonferenz.</li> <li>• keine Beurteilung</li> </ul>

<b>Aufstiegsberechtigungen für ao. Schüler*innen in Deutschförderkursen:</b>		
<b>VON aktuellem Schuljahr</b>	<b>ZU Planungsjahr</b>	<b>SCHULBESUCHSBESTÄTIGUNG</b>
Deutschförderkurs → <b>mangelhaft</b>	Deutschförderkurs <b>mangelhaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Aufstieg ist möglich - über den Aufstieg und die Leistungsbeurteilung entscheidet nun die Klassen oder Schulkonferenz (nicht beurteilt oder teilweise beurteilt oder in allen Gegenständen beurteilt). Ein Wechsel der Schulart (4. auf 5. und 8. auf 9. Schst.) ist nur im ordentlichen Status (mit Zeugnis) möglich.*</li> </ul>
Deutschförderkurs → <b>mangelhaft</b>	ordentlich (ab Sept. 2022) <b>ausreichend</b>	

Allgemeine Hinweise:

- Der Testzeitraum für alle im System befindlichen ao. Schüler\*innen erstreckt sich vom **19.4. bis zum 31.5.22**, danach sind keine Testungen mehr möglich, außer bei Seiteneinsteiger\*innen.
- Schüler\*innen der Vorschulstufe steigen grundsätzlich auf.
- Einen Wechsel von der Sprachkompetenz mangelhaft auf ungenügend zieht der Gesetzgeber nicht in Betracht, daher gilt folgendes Vorgehen: *Sollte sich bei eine/m/r ao. Schüler/in infolge der Covid-Pandemie zeigen, dass die Deutschkenntnisse rückläufig sind, verbleibt der /die Schüler/in im Deutschförderkurs; allerdings sind geeignete zusätzliche Fördermaßnahmen vorzusehen (z.B. Förderkurs). -> in e\*sa® gilt daher weiterhin die Sprachkompetenzstufe „mangelhaft“, da ggf. anzunehmen ist, dass die/der Schüler/in nach regelmäßigem Deutschkontakt ihr/sein Wissen rasch wieder aktivieren und Anschluss an bereits gezeigte Leistungen finden kann.*

Informationsstand, 29.4.2022

---

1

*„Die Durchführung der MIKA-D-Tests in der Deutschförderklasse wird in Anlehnung an die Regelungen im Deutschförderkurs zeitlich flexibilisiert, d.h. zur Feststellung des Sprachstandes und der erforderlichen Sprachkompetenz von Schülerinnen und Schülern, die eine Deutschförderklasse besuchen, besteht ab dem 2. Mai 2022 ergänzend zu dem für Ende des Sommersemesters vorgesehenen Testverfahren auf Antrag eines/einer Erziehungsberechtigten oder einer Lehrkraft eine weitere Testmöglichkeit, sofern dies pädagogisch sinnvoll erscheint. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn aufgrund eines Lernfortschritts zu erwarten ist, dass der Schüler/die Schülerin die sprachlichen Voraussetzungen für den Umstieg in einen Deutschförderkurs erfüllt.*

*Ergibt die Testung, dass ein Schüler/eine Schülerin, der/die eine Deutschförderklasse oder einen Deutschförderkurs besucht, die Schule im nächsten Semester als ordentlicher Schüler/ ordentliche Schülerin (Ergebnis „ausreichend“) oder als außerordentlicher Schüler/außerordentliche Schülerin mit Sprachförderung in Deutschförderkursen (Ergebnis „mangelhaft“) weiterbesuchen kann, entscheidet die Klassen- oder Schulkonferenz über die Leistungsbeurteilung für die Schulstufe und den Vermerk über die Berechtigung zum Aufsteigen.“*